

Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte I. Verfassungsgeschichte der Neuzeit
Muster einer Klausur

I. Edikt über den erleichterten Besitz ... vom 09.10.1807

§ 12. Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute.

2. Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 28.10.1810

§ 1. Ein jeder, welcher in Unsern Staaten, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbeschein darüber zu lösen.

§ 2. Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen.

3. Verfassung des Deutschen Reichs vom 28.3.1849

§ 137. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände

§ 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

4. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.6.1869

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

5. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919

Art. 111. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und ... jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 151. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Art. 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Erläutern Sie diese Texte unter Beachtung folgender Einzelfragen:

1. Welche Bedeutung haben die ausschnittsweise wiedergegebenen Rechtsquellen im allgemeinen ?
Wo haben sie gegolten ?
2. Welche Sachprobleme werden in den mitgeteilten Texten geregelt ?
3. Welche praktische Bedeutung kam den Vorschriften zu ?
4. Ist an den Texten eine Entwicklung zu erkennen ?
5. Warum ist die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871 nicht berücksichtigt ?
6. In welchem größeren weltanschaulichen und verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang stehen die Texte ?